



CH-3003 Bern

SECO; zbo

POST CH AG

An den Gesamtbundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 23. Februar 2024

Stellungnahme der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) zuhanden des Bundesrates zur Parlamentarischen Initiative Silberschmidt 20.406n (20.406) «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) angenommene Parlamentarische Initiative Silberschmidt 20.406 «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» hat zum Ziel, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitenden Ehegatten besser gegen Arbeitslosigkeit abgesichert sind und rascher Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten. Die Umsetzung hätte finanzielle Auswirkungen auf den Fonds der ALV.

Die SGK-N hat zwischen dem 18. August und dem 24. November 2023 einen Gesetzesentwurf mit zwei Varianten zur Umsetzung der Pa. Iv. Silberschmidt in die Vernehmlassung geschickt. Dabei haben auch verschiedene in der AK ALV vertretenen Verbände und Organisationen sowie die Kantone und Arbeitslosenkassen Stellung genommen. Die AK ALV reicht hiermit im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Beratungsfunktion eine Stellungnahme zur Pa. Iv. Silberschmidt zuhanden des Bundesrates ein und bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Gemäss Artikel 89 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) überwacht die AK ALV Stand und Entwicklung des Fonds der ALV. Sie berät den Bundesrat in allen finanziellen Fragen der Versicherung sowie in Rechtssetzungsverfahren und kann dem Bundesrat Anträge stellen. Bezüglich der Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone sowie der Ausgleichsstelle besitzt die Kommission eine Budget- und Rechenkompetenz. Die 21 Mitglieder der AK ALV vertreten die Sozialpartner, die Kantone, den Bund und die Wissenschaft.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Boris Zürcher
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 26
boris.zuercher@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



Die AK ALV spricht sich einstimmig gegen die Minderheitsvariante aus

Die AK ALV lehnt die Minderheitsvariante einstimmig ab. Durch die Beitragsbefreiung sämtlicher Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitenden Ehegatten wäre eine grosse Personengruppe im Falle von Arbeitslosigkeit nicht länger versichert. Deren soziale Absicherung wäre dadurch deutlich geschwächt. Die Selbstdeklaration ihrer Stellung durch die Betriebe würde zudem zu einem enormen Prüfaufwand und somit erheblichen Zusatzkosten für die Vollzugsstellen führen. Die Arbeitslosenkassen (ALK) müssten einerseits die Betriebe bei Anfragen unterstützen und andererseits allfällige Fehleinschätzungen der Betriebe den AHV-Ausgleichskassen melden, welche ihrerseits rückwirkende Korrekturen vornehmen müssten. Dementsprechend erachtet die AK ALV die Minderheitsvariante der Vorlage als nicht zielführend.

Keine geschlossene Meinung der AK ALV bezüglich der Mehrheitsvariante

Hinsichtlich der Mehrheitsvariante sind die Mitglieder der AK ALV geteilter Meinung, wobei die Mehrheit der Kommission diese ebenfalls ablehnt. Die AK ALV bedauert, dass die Datenlage keine bessere Einschätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der vorgeschlagenen Neuregelung erlaubt. Weder können die finanziellen Auswirkungen auf den ALV-Fonds beziffert werden, noch lässt sich abschätzen, wie viele Personen von der Gesetzesanpassung profitieren würden und ob die vorgeschlagene Regelung längerfristig zu einer Erhöhung der ALV-Beiträge führen würde.

Die AK ALV hat Verständnis für das Anliegen der SGK-N, die Mehrheit spricht sich jedoch für den Status Quo aus

Die AK ALV hat Verständnis für das Anliegen der SGK-N und anerkennt den Umstand, dass für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Verlust der Arbeitsstelle der Anspruch auf Leistungen der ALV erst nach einer gewissen Zeit entsteht und dies teilweise zu existentiellen Problemen führen kann. Die AK ALV teilt demnach grundsätzlich das Anliegen, die soziale Absicherung in den letztgenannten Fällen zu verbessern. Die vorgeschlagenen Varianten sind jedoch in jedem Fall mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand für die Vollzugsstellen verbunden, um Fehler und Missbräuche zu verhindern. Da Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung den Verlust ihres Arbeitsplatzes beeinflussen resp. bestimmen können, erhalten sie bei Arbeitslosigkeit erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre arbeitgeberähnliche Stellung aufgeben. Die besondere Situation von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bringt ex-ante ein hohes Missbrauchsrisiko mit sich und bedingt deshalb eine strikte Einzelfallprüfung.

Die vorliegende Mehrheitsvariante wird in der AK ALV von Vertretenden der Arbeitgeberseite zwecks rascheren Zugangs zu den Leistungen befürwortet, von den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone sowie der Arbeitnehmenden jedoch abgelehnt. Sie erachten die heute geltenden Bestimmungen als ausreichend und betonen, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Anpassungen mit einem hohen Missbrauchsrisiko verbunden sind. Dies anerkennt auch die SGK-N und sieht deshalb verschiedene Voraussetzungen für den ALE-Bezug vor, welche das Missbrauchsrisiko allerdings nur bedingt minimieren und mit erheblichem bürokratischem Aufwand für die Vollzugsstellen verbunden wären. Die Mehrheit der AK ALV beurteilt deshalb, dass der zu erwartende Nutzen den Zusatzaufwand in keiner Weise rechtfertigt und bevorzugt den Status-Quo.

Fazit

Die AK ALV kann das Anliegen, mögliche Versicherungslücken für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und Ehegatten zu schliessen und einen rascheren Zugang zu den Leistungen der ALV zu gewährleisten, nachvollziehen. Mit der Mehrheitsvariante würden die aufgrund des hohen Missbrauchsrisikos erforderlichen Einzelfallprüfungen des Anspruchs auf die Leistungen der ALV jedoch deutlich anspruchsvoller und wären mit hohem bürokratischem Mehraufwand für die Vollzugsorgan verbunden. Des Weiteren ist eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse aufgrund mangelnder Datenlage nicht

möglich, was eine abschliessende Einschätzung erschwert. Vor diesem Hintergrund wird die Mehrheitsvariante von der Mehrheit der AK ALV abgelehnt und der Status Quo bevorzugt.

Die AK ALV lehnt die Minderheitsvariante einstimmig ab.

Die AK ALV bedankt sich für die Kenntnisnahme und steht Ihnen für allfällige Rückfragen unter akalv@seco.admin.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Boris Zürcher
Präsident AK ALV



Daniella Lützelschwab
Vizepräsidentin AK ALV